

**Schweizerischer
Minigolf-Sportverband (SMSV)
Association Sportive Suisse de
Minigolf (ASSM)
Associazione Sportiva Svizzera di
Minigolf (ASSM)**

Statuten

Statuten des Schweizerischen Minigolf-Sportverbandes

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Name, Sitz, Allgemeines	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Zugehörigkeit	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 4	Allgemein	3
Art. 5	Aufnahme/Bestandesmeldung	4
Art. 6	Statuten.....	4
Art. 7	Austritt	4
Art. 8	Einstellung in den Rechten/Ausschluss	5
Art. 9	Ehrenmitgliedschaft.....	5
III.	Organisation	5
Art. 10	Organe	5
A.	Delegiertenversammlung.....	5
Art. 11	Zusammensetzung.....	5
Art. 12	Zuständigkeit.....	6
Art. 13	Einberufung und Leitung	6
Art. 14	Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	7
Art. 15	Abstimmungen und Wahlen.....	7
Art. 16	Stimmrecht/Ausschliessen vom Stimmrecht	7
B.	Verbandsrat	8
Art. 17	Zusammensetzung.....	8
Art. 18	Zuständigkeitsbereich.....	8
Art. 19	Einberufung	8
Art. 20	Leitung	8
Art. 21	Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 22	Stimmrecht	9
C.	Zentralvorstand.....	9
Art. 23	Zusammensetzung.....	9
Art. 24	Amtsdauer	9
Art. 25	Zuständigkeit.....	9
Art. 26	Delegationskompetenz	10
Art. 27	Einberufung und Beschlussfähigkeit	10
Art. 28	Wahlen und Abstimmungen im Zentralvorstand.....	10
Art. 29	Unterschriftenberechtigung.....	10
Art. 30	Geschäftsleitung.....	10
D.	Verbandsschiedsgericht	11
Art. 31	Verbandsschiedsgerichtsbarkeit	11
Art. 32	Zusammensetzung.....	11
Art. 33	Wahl	11
Art. 34	Sitz, Verfahren	11
E.	Kontrollstelle	11
Art. 35	Wahl, Unvereinbarkeit	11
Art. 36	Aufgabe.....	12
IV.	Finanzen	12
Art. 37	Rechnungsablage	12
Art. 38	Einnahmen	12
Art. 39	Sponsoring	12
Art. 40	Haftung.....	12
V.	Dopingkontrollen.....	13
Art. 41	Dopingkontrollen.....	13
VI.	Sprache/Statuten	13
Art. 42	Statuten.....	13
VII.	Auflösung.....	13
Art. 43	Beschlussfassung	13
VIII.	Schlussbestimmung.....	13
Art. 44	Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Allgemeines

Unter dem Namen „Schweizerischer Minigolf-Sportverband“, in der Folge SMSV genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB und der vorliegenden Statuten.

Wo nichts anderes vermerkt ist, steht die Schreibform für beide Geschlechter.

Sein rechtlicher Sitz befindet sich in Bern.

Art. 2 Zweck

Der SMSV ist in der Schweiz der Dachverband von allen in der World Minigolf-Sport Federation (WMF) angeschlossenen Sportarten.

Er verfolgt den Zweck:

- a) den Minigolfsport in Zusammenarbeit mit den Kantonal-/Regionalverbänden, in der Folge KRV genannt, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu fördern,
- b) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, den übrigen Sportverbänden, den Massenmedien und der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene zu vertreten, sofern dies nicht den Mitgliedern vorbehalten ist,
- c) die Überwachung auf Einhaltung der bestehenden systemspezifischen Regeln zu gewährleisten und die Ausarbeitung von allgemeinen Regeln aufzunehmen sowie einen nationalen Sportkalender aufzustellen,
- d) den nationalen und internationalen Spielverkehr in seinem Wirkungsbereich zu fördern. Er ist dafür alleine zuständig.
- e) Der SMSV kann andere artverwandte Sportarten in seinen Verband aufnehmen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der SMSV ist Mitglied des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und der World Minigolf-Sport Federation (WMF).

Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Mitglieder des SMSV können alle Klubs sowie die KRV sein, die den Minigolfsport betreiben und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Die Eigentümer oder Pächter von Minigolfanlagen in der Schweiz (natürliche und juristische Personen) können ebenfalls Mitglied werden (stimmrechtslose Anlagemitgliedschaft)¹.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

¹ Änderung gemäss DV 2003.

Art. 5 Aufnahme/Bestandesmeldung

Klubs und KRV, die sich um die Aufnahme in den SMSV bewerben, haben dem Zentralvorstand ein schriftliches Gesuch mit Beilage ihrer Statuten einzureichen. Der Zentralvorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme.

Klubs, die sich um die Aufnahme im SMSV bewerben, haben zudem ihre Mitgliederliste und den Nachweis einer Spiel- und Trainingsmöglichkeit darzulegen.

Neuaufzunehmende Klubs haben mit ihrem Aufnahmeantrag einen Kostenvorschuss in der Höhe des SMSV-Jahresbeitrages zu leisten.

Die bereits bestehenden KRV, mit Stichtag 31.12.1995, sind Mitglieder des SMSV.

Wer als Anlagemitglied dem SMSV beitreten möchte, hat dem Zentralvorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen².

Der Verbandsrat bestimmt auf Antrag der Technischen Kommission die Zuteilung zu einem KRV.

Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller sich an die Delegiertenversammlung (DV) des SMSV wenden und sich innert 30 Tagen seit Eröffnung, mit einer schriftlichen Eingabe beschweren.

Die Klubs haben dem SMSV jährlich bis zum 1. Februar unabhängig von der klubinternen Bezeichnung zu melden:

- a) alle Antragsteller für eine Lizenz unter kompletter Angabe der aktuellen Wohnadresse und des Geburtsdatums;
- b) sämtliche übrigen Mitglieder unter kompletter Angabe der aktuellen Wohnadresse³.

Art. 6 Statuten

Die Statuten der Mitglieder dürfen denen des SMSV nicht zuwiderlaufen. Sie haben eine Exekutive und eine Legislative zu bezeichnen.

Die Statuten der Mitglieder dürfen keine mehrfache persönliche Aktivmitgliedschaft zulassen.

Der Name des Mitgliedes darf zu keinen Verwechslungen führen.

Art. 7 Austritt

Mitglieder können ihren Austritt nur auf Ende eines Rechnungsjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenem Brief an den Zentralvorstand des SMSV, erklären.

Der Austritt kann erst angenommen werden, wenn das Mitglied gegenüber den übergeordneten Verbänden seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet worden sind.

² Änderung gemäss DV 2003.

³ Änderung gemäss DV 2003 und DV 2005.

Art. 8 Einstellung in den Rechten/Ausschluss

Wenn ein Mitglied oder dessen persönliches Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes entgegenwirkt oder dem Ansehen des Verbandes abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es durch Beschluss des Zentralvorstandes in seinen Rechten eingestellt werden.

Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Das Mitglied oder dessen persönliches Mitglied kann nach Erhalt des Beschlusses beim Verbandsschiedsgericht des SMSV begründeten Rekurs einlegen. Der Rekurs hat in jedem Fall aufschiebende Wirkung.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die endgültige Massnahme.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen gegenüber den Verbänden.

Das ausgeschlossene Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Verbandsbeiträge des SMSV und des KRV.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den SMSV oder um den Minigolf-Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des SMSV sind:

- | | |
|---------------------------|-----|
| a) Delegiertenversammlung | DV |
| b) Verbandsrat | VR |
| c) Zentralvorstand | ZV |
| d) Verbandsschiedsgericht | VSG |
| e) Kontrollstelle | KS |

Die Organe können Kommissionen und Ausschüsse bilden.

A. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SMSV.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder
- den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern

Die Teilnahme ist für Klubs und KRV obligatorisch. Eine Administrationsbusse wird vom Zentralvorstand bei unentschuldigter Nichtteilnahme ausgesprochen. Entschuldigungen sind schriftlich und nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen⁴.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, fasst alle Beschlüsse und nimmt alle Wahlen vor, soweit diese Befugnisse durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Die ordentliche Delegiertenversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- a) Bestellung des Büros (Bezeichnung des Protokollführers, Präsenzkontrolle, Wahl der Stimmzähler)
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte:
 - c.a) des Zentralpräsidenten
 - c.b) der Kommissionspräsidenten
 - c.c) des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Zentralpräsidenten
- g) Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Wahl des Verbandsschiedsgerichts-Präsidenten
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- k) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Kommissionen und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über Massnahmen, Ausschlüsse und Berufungen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- n) Beschlussfassung über weitergezogene Entscheidungen
- o) Beschlussfassung über die Führung und Herausgabe eines Verbandsorganes für die Mitglieder.

Art. 13 Einberufung und Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre, jeweils im November oder Dezember statt.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 15. August eingeschrieben der Geschäftsstelle einzureichen.

Für den Zentralvorstand und den Verbandsrat gilt eine verlängerte Frist bis 15. Oktober.

Die bereinigten Anträge und die Traktandenliste sind mit der Einladung, spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung, den Mitgliedern des SMSV zuzustellen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel (1/5) der DV-Stimmberechtigten es verlangen. Die Einberufung muss 30 Tage vor der Versammlung erfolgen.

⁴ Änderung gemäss DV 2003.

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 14 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste vorgesehen sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelnen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten oder weiteren Wahlgängen mit dem relativen Mehr getroffen.

Bei geheimen Wahlen werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Stimmen mit-, die ungültigen nicht mitgezählt.

Bei Abstimmungen bedarf folgender Beschluss einem Dreiviertelmehr (3/4) der abgegebenen Stimmen:

- a) die Umwandlung des Verbandszweckes.

Mit Zweidrittelsmehr (2/3) der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- b) die Entscheide über Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Stimmgleichheit bei Wahlen bedeutet Nichtwahl.

Art. 16 Stimmrecht/Ausschliessen vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Kantonal- und Regionalverbände haben für sich eine Stimme.

Die Vereine haben zwei Stimmen. Vereine mit 25 oder mehr lizenzierten Mitgliedern haben drei Stimmen⁵.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je 1 (eine) Stimme.

Das mehrfache Stimmrecht eines Klubs kann durch einen oder mehrere Delegierte dieses Klubs ausgeübt werden.

Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Änderung gemäss DV 2005.

B. Verbandsrat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Zentralvorstandes,
- b) einem Mitglied der Technischen Kommission,
- c) Verbandsräte der KRV⁶.

Die Verbandsräte werden von den KRV delegiert.

Die Teilnahme ist für die KRV obligatorisch. Eine Administrationsbusse wird vom Zentralvorstand bei unentschuldigter Nichtteilnahme ausgesprochen. Entschuldigungen sind schriftlich und nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen⁷.

Art. 18 Zuständigkeitsbereich

Der Verbandsrat ist nur für Belange, die im Sportreglement aufgeführt sind, zuständig.

Art. 19 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch die Technische Kommission⁸.

Die Verbandsratssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Einmal pro Jahr hat zwingend eine Verbandsratssitzung stattzufinden. Das Stattfinden muss 120 Tage im voraus in den TK-Mitteilungen publiziert werden.

Der Zentralvorstand, die Technische Kommission⁹ und die KRV haben Antragsrecht.

Die Anträge der KRV müssen 60 Tage vor der Verbandsratssitzung eingeschrieben bei der Technischen Kommission eingereicht werden. Für die Anträge des Zentralvorstandes und der Technischen Kommission gilt eine Frist von 40 Tagen¹⁰.

Die Technische Kommission¹¹ hat die Traktandenliste für die Verbandsratssitzungen 30 Tage vor der Sitzung den KRV zuzustellen.

Art. 20 Leitung

Der TK-Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied der Technischen Kommission¹², leitet die Versammlung des Verbandsrates.

Er lässt mindestens über die Beschlussfassung Protokoll führen. Für die Protokollführung kann ein Verbandsratsmitglied beigezogen werden.

⁶ Änderung gemäss DV 2003.

⁷ Änderung gemäss DV 2003.

⁸ Änderung gemäss DV 2003.

⁹ Änderung gemäss DV 2003.

¹⁰ Änderung gemäss DV 2003.

¹¹ Redaktionelle Anpassung gemäss Protokoll der DV vom 22.11.2003.

¹² Änderung gemäss DV 2003.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Verbandsratssitzung ist über traktandierte Geschäfte beschlussfähig.

Art. 22 Stimmrecht¹³

Stimmberechtigt sind:

- a) der Vorsitzende
- b) ein Mitglied des Zentralvorstandes
- c) zwei Verbandsräte pro KRV

Ein anwesender Verbandsrat kann die Stimmen des eigenen KRV vertreten.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei der Sitzordnung ist darauf zu achten, dass Nichtstimmberichtigte von den Verbandsräten klar getrennt sind.

C. Zentralvorstand**Art. 23 Zusammensetzung**

Der Zentralvorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

Vom gleichen Kantonal-/Regionalverband dürfen ihm nicht mehr als drei Mitglieder angehören.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 24 Amtsdauer

Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Zentralpräsident und die Zentralvorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 25 Zuständigkeit

Dem Zentralvorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung und die Vertretung nach aussen.

Der Zentralvorstand bestimmt die Vertreter des SMSV in die nationalen und internationalen Verbände.

Für nicht budgetierte Ausgaben kann der Zentralvorstand einen Betrag bis zu jährlich Fr. 10'000.— (zehntausend) beschliessen.

Er ist für das Presse- und Medienwesen in verbandseigenen Angelegenheiten zuständig.

Die Leitung des Finanzwesens und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist Sache des Zentralvorstandes.

Die Führung der Verbandskasse obliegt dem Zentralkassier. Die Führung der Buchhaltung kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

¹³ Änderung gemäss DV 2003.

Art. 26 Delegationskompetenz

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen oder Fachpersonal einzusetzen.

Sie sind spesenberechtigt.

Art. 27 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Vizepräsidenten, oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen im Zentralvorstand

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen bedeutet Nichtwahl oder Ablehnung.

Art. 29 Unterschriftenberechtigung

Der Zentralvorstand bezeichnet die für den SMSV zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 30 Geschäftsleitung

Aus dem Zentralvorstand wird eine Geschäftsleitung bestimmt. Sie ist zuständig für dringende Entscheidungen, die die Tätigkeit des SMSV nach innen und aussen betreffen und die keinen Aufschub bedürfen. Im Weiteren ist sie zuständig für die Kontaktpflege mit den Kantonal- und Regionalpräsidenten sowie mit den Organisatoren von nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz.

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) dem Zentralpräsidenten
- b) dem Zentralsekretär
- c) dem Zentralkassier
- d) einem Mitglied des Zentralvorstandes (ohne Stimmrecht).

Die Geschäftsleitung orientiert den Zentralvorstand durch Protokollauszug.

Die Geschäftsleitungsbeschlüsse sind endgültig.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. Sie haben nur Mitspracherecht, das Stimmrecht bleibt den Kommissionsmitgliedern vorbehalten.

D. Verbandsschiedsgericht¹⁴

Art. 31 Verbandsschiedsgerichtsbarkeit

Die Mitglieder des Verbandes unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des Verbandes und seiner Mitglieder begründet sind.

Art. 32 Zusammensetzung

Dem Verbandsschiedsgericht gehören der Vorsitzende (Präsident) und je zwei Vertreter der KRV (Beisitzer) an. Soweit erforderlich bestimmt das Verbandsschiedsgericht einen Protokollführer.

Der Präsident, die Beisitzer und der Protokollführer dürfen nicht dem Zentralvorstand, der Technischen Kommission des Verbandes oder der Kontrollstelle angehören.

Art. 33 Wahl

Der Präsident des Verbandsschiedsgerichts wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die KRV wählen ihre Beisitzer.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre, diejenige der Beisitzer zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34 Sitz, Verfahren

Der Sitz des Verbandsschiedsgerichts ist am Wohnsitz des Präsidenten des Verbandsschiedsgerichts.

Organisation und Verfahren bilden Gegenstand eines Verbandsschiedsgerichts-Reglements (VSR), das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Die Urteile des Verbandsschiedsgerichts sind endgültig.

E. Kontrollstelle

Art. 35 Wahl, Unvereinbarkeit

Die Delegiertenversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Mitglieder und zwei Ersatzleute.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 2 angehören.

¹⁴ Änderung gemäss DV 2003.

Art. 36 Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft die Geschäfte des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 37 Rechnungsablage

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind innert 30 Tagen zu erstellen.

Der Zentralvorstand kann Fonds bilden.

Über die Verbandszeitschrift ist gesondert Rechnung zu führen. Das Ergebnis fällt in die Hauptrechnung.

Die Verbandszeitschrift soll kostendeckend sein.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des SMSV bestehen aus:

- a) Vereinsbeiträgen
- b) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Lizenzgebühren
- d) vertraglichen und reglementierten Turnierabgaben
- e) Subventionen und Beiträgen des SOV, NKES, Bundesbeiträgen und Beträgen anderer Institutionen
- f) Sponsorenbeiträge
- g) Zuwendungen
- h) Vermögenserträgen
- i) allfälligen weiteren Einnahmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

Art. 39 Sponsoring

Zuständig für das Verbands-Sponsoring ist der Zentralvorstand.

Verbandsmitglieder oder deren persönliche Mitglieder dürfen sich nicht von Dritten, die einen rechtswidrigen Zweck verfolgen, unterstützen lassen.

Art. 40 Haftung

Die finanzielle Haftung des SMSV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

Die persönliche Haftung der einzelnen Zentralvorstandsmitglieder und die Haftung der Mitglieder ist, auch im Zusammenhang mit dem Verbandsvermögen, ausgeschlossen.

Von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang der Statuten bzw. Gebührenreglement).

V. Dopingkontrollen

Art. 41 Dopingkontrollen

Es gilt das Dopingstatut des SOV.

VI. Sprache/Statuten

Art. 42 Statuten

Der Originaltext der Statuten und Reglemente ist die deutsche Fassung.

Die Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung revidiert werden.

VII. Auflösung

Art. 43 Beschlussfassung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit (3/4) aller Verbandsmitglieder. Danach entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 44 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1995 in Kraft getreten.

Die Statuten vom 2. Dezember 1989 sind aufgehoben.

Schweizerischer Minigolf-Sportverband

Der Zentralpräsident

sig. Erich J. Grübel

Die Zentralsekretärin

sig. Anne-Marie Probst

Die eingegangenen Revisionsanträge wurden an den Delegiertenversammlungen vom 29.11.1997
27.11.1999
24.11.2001
22.11.2003 beschlossen.